

Sehr geehrte Dame und Herren,
wir wünschen Ihnen allen noch ein gutes, gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2016.

BAFA-Förderung für Staubabscheider

Auch weiterhin werden Staubabscheider an bestimmten Biomassefeuerungen im Rahmen des Marktanzreizprogrammes durch die BAFA gefördert. Die aktuell förderfähigen Produkte werden auf der Internetseite der BAFA bekanntgegeben. Wird eine Nachrüstung gefördert (750 €), reicht meist der Nachweis des sachgemäßen Einbaus aus. Bei den anderen Fördermöglichkeiten fordert die BAFA einen Nachweis, dass die Feuerungsanlage die geforderten Staubgrenzwerte tatsächlich einhält. Dazu muss das Messprotokoll des Schornsteinfegers mit eingereicht werden.

Ungünstigerweise fordert die BAFA in ihren Richtlinien die Einhaltung eines Staubgrenzwertes von 20 mg/m³ während die 1. BImSchV auf einen Grenzwert von 0,02 g/m³ abstellt. Aufgrund der Rundungsregeln entsteht die ungünstige Situation, dass bei einem gemessenen Staubwert von 24 mg/m³ die Grenzwerte der 1. BImSchV eingehalten werden. Eine Förderung durch die BAFA kann jedoch nicht erfolgen.

Der Begriff sekundäre Staubminderungseinrichtung wird in der Praxis der BAFA mittlerweile so ausgelegt, dass auch integrierte Staubminderungseinrichtungen gefördert werden, wenn die Wirksamkeit der Sekundäreinrichtung separat nachgewiesen wurde und der Kessel ohne Staubminderungseinrichtung seine Förderbarkeit nachgewiesen hat. D.h., dass eine von der BAFA akzeptierte Staub-Messung der Feuerung mit und ohne Sekundäreinrichtung bzw. mit ein- und ausgeschalteter Sekundäreinrichtung vorliegen muss und der Kessel ohne Staubminderungseinrichtung nach den Kriterien der BAFA förderbar sein muss.

Siebentes Fachgespräch „Partikelabscheider in häuslichen Feuerungen“

Das Deutsche Biomasseforschungszentrum (DBFZ) veranstaltet gemeinsam mit dem Technologie- und Förderzentrum (TFZ) am **09. März 2016 in Leipzig** ein Fachgespräch, zu dem wir Sie gern einladen möchten. Die Veranstaltung soll gegen 09:30 Uhr im LEIPZIGER KUBUS, Permoserstraße 15 in 04318 Leipzig beginnen. Das Ende ist für ca. 16:30 Uhr vorgesehen. Im Rahmen der Veranstaltung möchten wir folgende Themen diskutieren:

- Entwicklungen auf dem Gebiet der Staubabscheider für Kleinfeuerungsanlagen
- Erfahrungsberichte
- Rechtliche und normative Rahmenbedingungen

Wir würden uns freuen, wenn Sie Ihre aktuellen Entwicklungen und Projekte im Rahmen eines Vortrages oder Posters den Teilnehmern zur Diskussion stellen würden. Es wird auch wieder eine Block Für weiter Informationen stehen Ihnen Herr Dr. Volker Lenz (volker.lenz@dbfz.de) und Herr Tobias Ulbricht (tobias.ulbricht@dbfz.de) zur Verfügung.

Sollten sie kein Interesse an weiteren Informationen haben, wenden Sie sich bitte an eine der genannten Adressen.

mit den Herstellerpräsentationen geben. Bitte reichen Sie hierzu bis zum **31. Januar 2016** ein Abstract (1 Seite) unter tobias.ulbricht@dbfz.de ein.

Am Vortag der Veranstaltung, am 08. März 2016, wird ebenfalls in Leipzig (LEIPZIGER KUBUS) ein Fachgespräch zum Thema Staubmessverfahren an Kleinf Feuerungsanlagen stattfinden. Der Beginn der Veranstaltung ist für 11:00 Uhr vorgesehen. Auch zu dieser Veranstaltung laden wir Sie recht herzlich ein. Bei Interesse bitte bei Tobias Ulbricht (DBFZ) melden.

Novellierung der TA Luft (Anlagen ab 1 MW)

Derzeit wird die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zu Reinhaltung der Luft -TA Luft) novelliert (Rechtsstand: 01.10.2002). Dabei werden sowohl die aktuellen europäischen Entwicklungen bei der Begrenzung von Staubemissionen, die Diskrepanz zur 2.Stufe der 1.BImSchV als auch die Zielsetzung einer weitergehende Luftqualitätsverbesserung berücksichtigt.

Eine endgültige Entscheidung über den aktuell diskutierten Entwurf soll im 1. Quartal 2016 erfolgen. Der Geltungsbereich betrifft Biomassefeuerungsanlagen von 1 MW bis 50 MW Feuerungswärmeleistung. Neben der Absenkung des Bezugssauerstoffs von 11% auf 6% ist eine drastische Reduzierung des Staubgrenzwertes um bis zu 87% (bezogen auf den gleichen Bezugssauerstoff) und eine Absenkung der erlaubten NO_x-Emissionen um 20% bzw. 47% für Anlagen über 20 MW. Beides gilt für Neuanlagen ab 2017 und Altanlagen ab 2022 (5 Jahre nach Inkrafttreten der TA Luft Novelle).

Bei der Anpassung der Staubgrenzwerte entfällt die bisher vorhandenen Differenzierung zwischen den Anlagen unter 2,5 MW, 2,5 bis 5 MW und 5 bis 15 MW. Mit dann 20 mg/m³ i.N. bei 6% O₂ (entspricht 10,7 mg/m³ i.N. bei 13% O₂) ist davon auszugehen, dass alle Holzhackschnitzelanlagen über 1 MW zukünftig einen Staubabscheider benötigen. Aufgrund der Platzanforderungen sollte bei aktuell laufenden Planungen umgehend ein Abscheiderhersteller eingebunden werden

Für Altanlagen werden unter obigen Bedingungen voraussichtlich ab 2020/2021 kosteneffiziente und platzsparende Abscheidersysteme gesucht – gegebenenfalls auch zur Aufstellung im Freien.

Die gleichzeitige Verschärfung der NO_x-Emissionsgrenzwerte kann jedoch dazu führen, dass ein Großteil der Biomassefeuerungen unter 5 MW nach voraussichtlich 2022 nicht mehr betrieben werden können. Bisherige Feuerungskonzepte konnten den alten Grenzwert brennstoffbedingt knapp erreichen. Mit der anstehenden Verschärfung müssten entweder grundlegende Veränderungen in der Feuerung (Integration einer ausgedehnten Reduktionszone; Zugabe von Sekundärbrennstoff) oder eine nachgeschaltete Stickoxidminderung nachgerüstet werden. Beides ist mit erheblichen Kosten und Platzanforderungen verbunden.

Während also die Verschärfung der Staubgrenzwerte zu einem Nachrüstbedarf an Staubabscheidern bei Altanlagen führen könnte, wird dieses Potenzial tendenziell durch die verschärften Stickoxidwerte wieder in Frage gestellt.

Derzeit sind die Verbände und verschiedenen Einrichtungen noch dabei ihre Einsprüche zu Gehör zu bringen und eine Anpassung zu versuchen.

Staubabscheider und Katalysatoren mit einer eigenständigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

(Quelle: DIBt, Stand 28.12.2015)

Produkt	Antragsteller	Zulassungsnummer
Staubabscheider Typ "AIRJEKT 1" für Abgasanlagen	Kutzner + Weber GmbH Frauenstraße 32 82216 Maisach	Z-7.4-3442
Staubabscheider für Abgasanlagen, System "OekoTube OT2"	OekoSolve AG Schmelziweg 2 8889 PLONS SCHWEIZ	Z-7.4-3451
Staubabscheider für Abgasanlagen, System "Future Refine"	Karl Schröder Nachf. Hemsack 11-13 59174 Kamen	Z-7.4-3471
Staubabscheider für Abgasanlagen, System "AL-TOP"	Karl Schröder Nachf. Hemsack 11-13 59174 Kamen	Z-7.4-3472
Staubabscheider "MAHLE Pure Heat" für handbeschickte Feuerungsanlagen für den Brennstoff Scheitholz	MAHLE Industriefiltration GmbH Schleifbachweg 45 74613 Oehringen	Z-7.4-3475
Staubabscheider "CAROLA CCA-25, CCA-50, CCA-100 und CCA-200"	CCA - Carola Clean Air GmbH Hermann-von-Helmholtz-Platz 1 76344 Eggenstein-Leopoldshafen	Z-7.4-3504
Katalysatorsystem mit der Bezeichnung "ChimCat® RETRO" für die Installation in Feuerungsanlagen	Dr Pley Environmental GmbH Kronacher Straße 41 96052 Bamberg	Z-43.32-259

Schlusswort

Wenn Sie Fragen und weiter wichtige Themen haben, können Sie uns diese gerne zusenden (volker.lenz@dbfz.de).

Wir haben alle hier aufgeführten Informationen nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und zusammengestellt. Unabhängig davon geben wir keine Garantie auf die Richtigkeit.